



SCHULE STETTEN

Schulhaus Egg  
5608 Stetten  
056 496 57 88

---

## Freier Schulhalbtage pro Quartal ( § 38 Schulgesetz)

Auf Gesuch der Eltern haben Schüler/innen Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§ 38 Schulgesetz). Die betroffenen Lehrpersonen sind spätestens 2 Tage im Voraus zu informieren.

Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage können zusammengefasst bezogen werden.

Ausgenommen davon ist der 1. Schultag im neuen Schuljahr. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Allfällige verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Klasse und Name der Lehrperson: \_\_\_\_\_

Name der Eltern: \_\_\_\_\_

Datum der Beurlaubung: \_\_\_\_\_  Vormittag  Nachmittag

\_\_\_\_\_  Vormittag  Nachmittag

\_\_\_\_\_  Vormittag  Nachmittag

Datum / Unterschrift der Eltern: \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift Klassenlehrperson: \_\_\_\_\_